Kirchengesetz – Prädikantenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 28.11.2002 (ABl. Anhalt 2002 Bd 1, S. 15; ABl. EKD 2003 S. 189).

Präambel

[1] Der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem!“ (1. Kor. 12, 4-6).

[2] Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. [3] So ist es Sache aller Glieder der Gemeinde Jesu Christi, als „Gottes Mitarbeiter“ (1. Kor. 3,9) in Zeugnis und Dienst an diesem Verkündigungsauftrag teilzuhaben und die Fülle der der ganzen Gemeinde anvertrauten Gaben im allgemeinen Priestertum zu verwirklichen.

[4] Gemeindeglieder, die dazu bereit und geeignet sind, können mit dem bestimmten Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl in ehrenamtlicher Tätigkeit als Prädikanten und Prädikantinnen nach dem folgenden Kirchengesetz beauftragt werden. [5] Der Prädikantendienst ist ein Dienst der Verkündigung neben dem der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer und der Lektorinnen und Lektoren. [6] Sie werden durch die Pfarrerinnen und Pfarrer, durch die Gemeindekirchenräte und die Landeskirche in ihrem Dienst unterstützt und in der Fürbitte begleitet. [7] Prädikantinnen und Prädikanten können zu ihrem Dienst auch ordiniert werden.

[8] Um eine einheitliche und sachgemäße Ausrichtung des Prädikantendienstes zu gewährleisten, wird folgende Ordnung erlassen:

I. Vorraussetzungen

1. Mit dem Prädikantendienst können Frauen und Männer beauftragt werden, welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Älteste haben.

2. Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift, den Grundlagen unseres Glaubens, der Ordnung des Gottesdienstes und den Ordnungen unserer Kirche vertraut sind, sowie am Leben ihrer Gemeinde regen Anteil nehmen.

3. Mit dem Prädikantendienst werden in der Regel Männer und Frauen beauftragt, welche schon als Lektorinnen und Lektoren der Ev. Landeskirche Anhalts den Dienst der Verkündung im Gottesdienst nach der Lektorenordnung vom 7. 5. 1996 wahrgenommen haben.

4. Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts müssen vor ihrer Berufung ihre Befähigung zur freien Wortverkündigung durch ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Studium oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung oder die erfolgreiche Teilnahme am kirchlichen Fernunterricht oder an entsprechend anerkannten Kursen oder durch eine praktisch-theologisch begleitete Gemeindepraxis und mit einem abschließenden Kolloquium vor dem theologischen Prüfungsamt der Landeskirche nachweisen.

5. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen bereit sein, auch nach ihrer Beauftragung an entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche mindestens alle 2 Jahre teilzunehmen.

II. Beauftragung

1. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts werden mit dem Dienst der öffentlichen, freien Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberpfarrer und dem zuständigen Gemeindekirchenrat beauftragt. [2] Vor der Beauftragung müssen die Voten des Kreisoberpfarrers und des Gemeindekirchenrates vorliegen.

2. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl umfasst die ehrenamtlich und regelmäßig wahrgenommene Leitung von öffentlichen Gottesdiensten, einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern sowie anderer kirchlicher Handlungen.

3. [1] In der Beauftragung muss der Bereich klar beschrieben sein, für den er gilt (Gemeinde, diakonische Einrichtung, Parochie, Region, Kirchenkreis, Landeskirche). [2] Im Einzelfall können durch die Prädikantin, den Prädikanten auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes vorliegt. [3] Die Dauer der Beauftragung beträgt 6 Jahre. [4] Eine emeute Beauftragung ist möglich.

4. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Landeskirche Anhalts werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihrem Dienstbereich durch den zuständigen Gemeindepfarrer, oder den Kreisoberpfarrer, oder den zuständigen Dezernenten im Landeskirchenrat eingeführt. [2] Dabei wird ihnen die Beauftragungsurkunde überreicht. [3] Die Beauftragung wird wirksam mit der Einführung der Prädikantin, des Prädikanten nach der kirchlichen Ordnung.

5. Die Aufsicht über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten nimmt jeweils nach deren Dienstbereich der zuständige Kreisoberpfarrer bzw. der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat wahr.

III. Wahrnehmung des Dienstes

1. [1] Die Gemeinden sollen sich mit ihren Prädikantinnen und Prädikanten in besonderer Weise verbunden wissen. [2] Sie geben ihnen Gelegenheit, über ihren Dienst zu berichten. [3] Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Lektorinnen und Lektoren sollen mit den Prädikantinnen und Prädikanten vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen ihres Dienstes besprechen.

2. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten steht unter dem Schutz der Landeskirche.

3. [1] Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten begründet kein Anstellungsverhältnis. [2] Im Rahmen der Wahrnehmung des Auftrages sind die tatsächlich entstandenen Sachkosten zu erstatten.

4. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten sind in der Ausübung ihres Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. [2] Sie üben ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern eigenständig aus.

5. [1] Nicht ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von einem ordinierten Pfarrer, einer ordinierten Pfarrerin als Mentor/Mentorin angeleitet und begleitet. [2] Diese erteilen auch von Fall zu Fall den Auftrag zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl und zum Vollzug von Amtshandlungen.

6. Ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten unterstehen hinsichtlich der Ausübung der Ordinationsrechte der Disziplinar- und Lehraufsicht der Landeskirche.

7. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses, zur seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. [2] Dies gilt auch über die Beendigung ihres Dienstes hinaus.

8. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. [2] Die Landeskirche wird dafür entsprechende Möglichkeiten anbieten.

9. Die Prädikantinnen und Prädikanten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

10. [1] Die Prädikantinnen und Prädikanten können an den Sitzungen der Gemeindekirchenräte ihres Dienstbereiches beratend ohne Stimmrecht teilnehmen (Kirchenverfassung § 8, Abs. 2). [2] Sie können ebenfalls an den Tagungen der Kreissynode beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

11. [1] Für die Durchführung kirchlicher Handlungen benötigt die Prädikantin, der Prädikant die Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarramtes. [2] Im Konfliktfall kann die Prädikantin, der Prädikant sich an den zuständigen Kreisoberpfarrer bzw. an den Landeskirchenrat wenden.

12. In der Ausführung des Dienstes kann die Prädikantin, der Prädikant die für Pfarrer und Pfarrerinnen vorgesehene Kleidung tragen.

IV. Ordination

1. [1] Die Zulassung zur Ordination erfolgt durch die Kirchenleitung. [2] Sie setzt einen schriftlichen Antrag der Prädikantin, des Prädikanten und eine Beauftragung gemäß dieser Prädikantenordnung voraus. [3] Die Geltung der Ordination ist an die Beauftragung gebunden. [4] Nach dem Ende der Beauftragung erlöschen die Rechte aus der Ordination, die Ordinationsurkunde ist dem Landeskirchenrat zurückzugeben. [5] Die Kirchenleitung ist zu unterrichten. [6] Bei einer erneuten Beauftragung wird die Ordination nicht wiederholt, die Ordinationsurkunde wird erneut ausgehändigt. [7] Mit der Ordination ist keine Zuerkennung der Diensteignung im Sinne des Pfarrdienstrechtes verbunden.

2. [1] Die Prädikantin, der Prädikant wird nach der Zulassung und der Anordnung zur Ordination durch die Kirchenleitung vom zuständigen Kreisoberpfarrer ordiniert. [2] Die Prädikantin, der Prädikant erhält eine Ordinationsurkunde.

3. [1] Die Zulassung zur Ordination kann beantragt werden, wenn mindestens 1 Jahr lang Prädikantendienste aufgrund einer entsprechenden Beauftragung wahrgenommen worden sind. [2] Mit dem Antrag sind ein Bericht des Antragstellers über seine bisherigen Dienste sowie Voten des Mentors, des Kreisoberpfarrers und des Theologischen Prüfungsamtes bei der Kirchenleitung einzureichen. [3] Der Kirchenpräsident lädt die Prädikantin, den Prädikanten zu einem Gespräch ein, an dem der zuständige Kreisoberpfarrer oder ein weiteres Mitglied des theologischen Prüfungsamtes teilnimmt. [4] Ziel des Gespräches ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen freien Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch die Prädikantin, den Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Ordination rechtfertigt.

4. Für die Entscheidung der Kirchenleitung über den Ordinationsantrag müssen ein vom Antragsteller eingereichter Lebenslauf, ein Bericht über das Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten sowie die Voten des Kreisoberpfarrers und der Mentorin, des Mentors vorliegen.

5. [1] Die Ordination setzt einen neuen Auftrag zum Prädikantendienst gemäß II voraus. [2] Die Ordination erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst im Dienstbereich der Prädikantin, des Prädikanten.

6. Voraussetzung für die Ordination ist auch der Nachweis (vgl. Mentorenvotum) über eine ausreichende Erfahrung mit kirchlichen Amtshandlungen neben der Verwaltung von Taufe und Abendmahl.

7. In anderen Landeskirchen ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten werden nach einem Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten und nach Vorlage ihrer Ordinationsurkunde auf ihren Antrag hin mit einem Prädikantendienst gemäß II von der Kirchenleitung beauftragt.

8. Bei der Zulassung zur Ordination wird sich die Kirchenleitung um eine die Gemeinschaft der Gliedkirchen in der EKD und insbesondere der EKU (UEK) fördernde Praxis bemühen.

V. Beendigung des Auftrages

1. Der Auftrag endet mit Ablauf der Frist gemäß II.

2. Die Prädikantin, der Prädikant kann den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

3. [1] Der Auftrag kann durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberpfarrer und dem zuständigen Gemeindekirchenrat zurückgenommen werden. [2] Die Prädikantin, der Prädikant ist zuvor zu hören.

[3] Gründe für die Zurücknahme des Auftrages können sein:

- ein Verhalten der Prädikantin, des Prädikanten, welches bei einem Pfarrer, einer Pfarrerin ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wäre, oder gesundheitliche Einschränkungen, welche die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig beeinträchtigen. [4] Ist der Auftrag zurückgenommen worden, so kann ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.

4. [1] Ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten können durch Rückgabe der Ordinationsurkunde auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. [2] Dieser Verzicht hat dann auch das Erlöschen des Auftrages für den Prädikantendienst zur Folge.

5. [1] Die Kirchenleitung kann auf Empfehlung des Landeskirchenrates und auf eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Kreisoberpfarrers hin die in der Ordination begründeten Rechte aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Prädikanten dies nahelegen. [2] Die Prädikantin, der Prädikant ist zuvor zu hören.

6. Prädikantinnen und Prädikanten sind nach Beendigung ihres Auftrages im Gottesdienst der Gemeinde in angemessener Form zu verabschieden.